Abschrift

<u>15 IJ 25/13</u> 28 O 256/12 LG Köln

EINGEGANGEN G 2. Mai 2013



OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Roland Edler J. Wal- und Delfinschutz

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Zingsheim sowie die Richterinnen am Oberlandesgericht Schütze und Weber am 22. April 2013

<u>beschlossen</u>:

Der Senat weist darauf hin, dass er beabsichtigt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 9.1,2013 (28 O 236/12) durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Der Kläger erhält Getegenheit zur Stellungnahme innerhalb von <u>drei Wo-</u> <u>chen</u> nach Zustellung dieses Beschlusses.

<u>Gründe:</u>

ŀ

Die zulässige Berufung des Klägers hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Denn es ist nicht ersichtlich, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht (§ 546 ZPO) oder nach § 529 ZPO zu Grunde zu

legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 Abs. 1 ZPO). Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO). Ebenso wenig ist eine Entscheidung des Senats durch Urteil zur Forbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) oder aus anderen Gründen eine mündliche Verhandlung geboten (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO).

Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Unterlassungsanspruch wegen der Veröffentlichung ihn zeigender Fotos und/oder seiner namentlichen Erwähnung auf der Homepage der Beklagten aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, sowie Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG bzw. § 22 f. KUG oder einem anderen Rechtsgrund. Zur Begründung kann zunächst auf, — die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Urteil verwiesen werden. Das Berufungsvorbringen führt nicht zu einer abweichenden Beurteilung.

Mangels Einwilligung i.S.d. § 22 Satz 1 KUG kommt es für die Beurteilung der Zutässigkeit der Veröffentlichung von Fotos nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG (vgl. BGH, Urteile vom 6.3.2007 – VI ZR 51/06, in: BGHZ 171, 275 ff., vom 28.10.2008 – VI ZR 307/07, in: BGHZ 178, 213 ff., vom 10.3.2009 – VI ZR 261/07, in: BGHZ 180, 114 ff., vom 9.2.2010 – VI ZR 243/08, in: VersR 2010, 673 ff., und vom 13.4.2010 – VI ZR 125/08, in: VersR 2010, 1090 ff.), das sowohl mit verfassungsrechtlichen Vorgaben (vgl. BVerfGE 120, 180, 201 ff.) als auch mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Einklang steht (vgl. EGMR NJW 2004, 2647 und 2006, 591), darauf an, ob es sich i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, deren Verbreitung keine berechtigten Interessen des Abgebildeten verletzt (§ 23 Abs. 2 KUG).

Nach diesen Maßstäben ist eine Veröffentlichung der vier in Rede stehenden Fotos, die den Kläger bei seiner Arbeit als Delfintrainer im Duisburger Zoo zeigen, auf der von der Beklagten betriebenen Internetseite www.wdsf.eu zulässig.

Die in dem Internetauftritt der Beklagten u.a. durch diese Fotos und deren Begleittexte kritisch erörterte Frage, ob und ggf. unter welchen Bedingungen u.a. Delfine in Zoos gehalten werden sollten, ist von erheblichem öffentlichem Interesse, weil den Belangen des Tierschutzes jedenfalls von Teilen der Bevölkerung große Bedeutung beigemessen wird.

Die Fotos, deren Veröffentlichung der Kläger verbieten lassen wilf, sind geeignet, einen Beitrag zu dieser Diskussion zu leisten, weil sie Situationen zeigen, die aus Sicht der Beklägten als Beleg für die Gefahren dienen, die von einer Delfinhaltung in Zoos für diese Tiere ausgehen, nämlich das Verlernen artgerechten Verhaltens durch mit Futter belohnte "Kunststücke" sowie Infektions- und Gesundheitsgefahren durch Streicheleinheiten und "Fremdkörper" im Delfinarium. Insofern handelt es sich bei den von der Beklagten veröffentlichten Fotos um Abbildungen eines zeitgeschichtlichen Ereignisses.

Schutzwürdige Belange des Klägers, in diesem Zusammenhang nicht in als Person erkennbarer Weise abgebildet zu werden, die gegenüber dem danach von der Beklagten. wahrgenommenen Informationsinteresse überwiegen, liegen nicht vor. Der Kläger wird in den abgebildeten Situationen bei der Ausübung seines Berufes gezeigt, ist also "nur" in seiner Sozialsphäre betroffen. Auch wenn er weder Betrelber des Zoos noch verantwortlicher Entscheidungsträger für das Ob und Wie einer Delfinhaltung im Duisburger Zoo, sondern dort angestellter Tierofleger und Delfintrainer ist, ergibt sich aus den bisherigen Auftritten des Klägers in verschiedenen Medien, dass er in der Öffentlichkeit eine - mit seinem Beschäftigungsverhältnis nicht zwangstäufig verbundene - durchaus herausgehobene Position wahrnimmt, indem er unter – mit seinem Einverständnis erfolgter - voller Namensnennung sowie Auftritte in Wort und Bild die Detfinhaltung in seinen Stellungnahmen rechtfertigt und defür quasi wirbt. Wenn der Kläger selbst sich derart in die Öffentlichkeit begibt, muss er im Zusammenhang mit einer - ggf. auch mit deutlichen Worten geführten - kritischen Auseinandersetzung mit dem dabei von ihm vertretenen – naturgemäß ebenfalls. eher einseitigen - Standpunkt eine Veröffentlichung von Fotos hinnehmen, durch die seine "Anonymität" allenfalls in vergleichbarer, keinesfalls jedoch gegenüber seinen eigenen Auftritten stärkerer Weise tangiert wird. Selbst wenn die Mitwirkung des Klägers an diesen. Beiträgen überwiegend längere Zeit zurückliegt, ergibt sich aus seinem eigenen Vorbringen, dass jedenfalls bis ins Jahr 2011 hinein weitere "Statements" abgegeben bzw. veröffentlicht wurden, so dass nicht von einer Beendigung der selbst nach der eigenen Einschätzung des Klägers durch seine früheren Auftritte eingetretenen Seibstöffnung auszugehen ist. Weitere Gesichtspunkte, welche dem Interesse des Klägers am Schutz seines Rechts am eigenen Bild als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts besonderes gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit der Beklagten überwiegendes - Gewicht verleihen würden, liegen entgegen dem Berufungsvorbringen ebenfalls nicht vor. Insbesondere ist angesichts der eigenen Auffritte des Klägers nicht ersichtlich, dass er gerade durch. die Veröffentlichung der Beklagten den behaupteten Animositäten ausgesetzt ist. Schließlich ist auch der Umstand, dass die Veröffentlichung der Fotos unter Verstoß gegen die Parkordnung des Duisburger Zoos erfolgt sein soll, unabhängig von der offensichtlich nicht dem Schutz von Persönlichkeitsrechten, sondern in erster Linie kommerziellen Interessen des Zoos dienenden Zielrichtung dieser Regelung, nicht geeignet, ein gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Beklagten überwiegendes Interesse des Klägers zu begründen.

tst nach dem Vorstehenden die eine Identifizierung des Klägers ermöglichende Veröffentlichung von Fotos auf der Internetseite der Beklagten nicht zu beanstanden, gilt dies auch
für die namentliche Erwähnung des Klägers in diesem Zusammenhang. Insoweit führt die
vorzunehmende Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers —
und der Melnungsäußerungsfreiheit der Beklagten zu demselben Ergebnis wie hinsichtlich
der Bildnisveröffentlichung.

Auf die dem Rechtsmittelführer bei förmlicher Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO verloren gehende Möglichkeit einer Kosten sparenden Rücknahme (vgl. Nr. 1222 Kostenverzeichnis zum GKG) wird vorsorglich hingewiesen.

Der Senat beabsichtigt, den Streitwert des Berufungsverfahrens entsprechend der für richtig erachteten und von den Parteien nicht angegriffenen Festsetzung durch das Landgericht auf 15.000,00 € zu bestimmen.

Zingsheim Schütze . Weber

Abschrift

EINGEGANGEN 27. Maj 2013 MH €8 THREGARGE >

28. Mai 2013

<u>15 U 25/13</u> 28 O 236/12 Landgericht Köln



Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herm Rolend Edler, c/o Zoo Duisburg AG. Mülheimer Str. 273, 47058. Duisburg,

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Weber und Hoß, Wilhelmshöhe 6. 47058 Duisburg,

gegen

Firma Wal- und Delfinschutz-Forum gemeinnützige UG, vertr. d. d. Geschäftsführer, Herrn Jürgen Ortmüller, Möllerstr. 19. 58119 Hagen, Beklagte und Berufungsbeklagte.

Prozassbevolknächtigte:

Rechtsanwälte Textor & Schönfelder, Hagener Straße 1, 58642 Iserlohn,

hat der 15. Zivitsenat des Oberlandesgerichts Köln am 17.05.2013

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Zingsheim.

die Richterin am Landgericht Dr. Johansson und

die Richterin am Oberlandesgericht Weber

beschlossen:

Der Kläger ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig und hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen, nachdem er seine Berufung gegen das am 09.01.2013 verkündete Urteil des Landgerichts Köln (28 O 236/12) zurückgenommen hat.

Dieser Beschluss ergeht nach § 516 Abs. 3 ZPO.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Zingsheim.

Dr. Johansson

Weber

Particular Control of the Control of